

BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Totalrevision Bestattungsreglement, Verordnung Bestattungsreglement

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Voraussichtlich im August 2026 wird in Olten ein neuer Kremationsofen, Kühl- und Aufbahrungsräume in Betrieb genommen. Mit der Inbetriebnahme wird auch das Bestattungsreglement überarbeitet. Neue Bestattungsangebote wie das Sternenkindergrabfeld, welches seit August 2024 angeboten wird, waren im Reglement bisher nicht enthalten.

Als Vorlage diente das Muster des Bestattungs- und Friedhofreglements des Amts für Gemeinden (AGEM).

Details oder variable Elemente werden neu in einer Verordnung zum Bestattungsreglement aufgeführt. Dies führt zu einer Entlastung des Reglements.

Das Parlament entscheidet über das Reglement; die Verordnung wird durch den Stadtrat beschlossen. Im Sinne einer transparenten Vorlage werden jedoch vorliegend auch die Verordnung sowie die Änderungen in der Gebührenverordnung angefügt.

Im neuen Reglement wurden Verweise auf übergeordnetes Recht (Gemeindegesezt, Zivilstandsverordnung und Verordnung über den Zivilstandsdienst) ergänzt. Neu wurde ein Verwertungsrecht metallischer Stoffe eingesetzt. Das bisherige Reglement war bezüglich Ausführungsbestimmungen (Sargbeschaffenheit, Gräbergrösse, Anpflanzung etc.) sehr detailliert. Die Vollzugsdetails sollen nun neu in einer Verordnung geregelt werden.

2. Erwägungen / Materielles

Folgende wesentlichen Anpassungen wurden im Reglement vorgenommen:

Artikel	Kommentar
Art. 3 Zuständigkeit	Im neuen Artikel wurden Sachverhalte, welche bisher nicht geregelt waren oder einer Änderung bedurften, angepasst. So war z.B. die frühzeitige Aufhebung von Grabstätten nicht geregelt.
Art. 4 Anspruch auf Bestattungen	Grundsätzlich hat Anspruch auf Bestattung, wer über eine Niederlassung in Olten verfügt. Der Stadtrat respektive das Bestattungsamt kann jedoch den Kreis von auswärtigen Personen im Bedarfsfall anpassen. Dies z.B. bei neuen Bestattungsformen, was jedoch in der Verordnung abgebildet ist. Gegenüber der heutigen Regelung ergeben sich keine materiellen Veränderungen.

Art. 5 Meldepflicht	Der Artikel wurde an die neusten gesetzlichen Grundlagen angepasst. Es gibt keine materielle Veränderung.
Art. 6 Termine der Bestattung/Abdankung	<p>Es kommt immer wieder vor, dass Personen keine Angehörigen haben oder diese nicht ausfindig gemacht werden können. In diesem Fall soll neu das Bestattungsamt eine Beisetzung in Eigenregie durchführen können.</p> <p>Weitere Artikel wurden an die gesetzlichen Grundlagen angepasst, so z.B., dass gemäss Sozialgesetz die Kremation nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes vollzogen werden darf; eine Obergrenze (96 Stunden) wurde gestrichen, da keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist.</p> <p>Details bezüglich Koordination der Abdankung werden neu in der Verordnung, Art. 2, geregelt.</p>
Art. 7 Art der Bestattung	<p>Ergänzungen betreffend Art der Bestattung, wenn keine Anordnung bezüglich Bestattung vorliegt.</p> <p>Weiteres ist in der Verordnung, Art. 3, geregelt.</p>
Art. 8 Vollzug der Bestattung	<p>Sargpflicht für Kremation und Erdbestattung wurde ergänzt. Über die Beschaffenheit des Sarges (Holz, Grösse etc.) entscheidet die Direktion Bau.</p> <p>Die Gewinne aus der Verwertung metallischer Stoffe werden der Spezialfinanzierung Gräberfonds gutgeschrieben, dies war bisher nicht geregelt.</p> <p>Weiteres ist in der Verordnung, Art. 2, geregelt.</p>
Art. 9 Kosten/Gebühren	<p>Korrekte Bezeichnung der Einwohnenden (Niederlassung).</p> <p>Die Kosten für eine auswärtige Beisetzung werden nicht übernommen. Es werden lediglich die Kosten für die Beisetzung auf dem Friedhof Meisenhard übernommen. Ebenfalls ergänzt wurde die Rechnungsstellung an die Niederlassungsgemeinde bei Kremationen von Auswärtigen.</p> <p>Weiteres ist in der Verordnung, Art. 3, sowie in der Gebührenverordnung geregelt.</p>
Art. 10 Bestattungsort	Erdbestattung im Kapuzinerkloster Olten ist nicht mehr möglich und wurde daher gestrichen.
Art. 11 Öffnungszeiten	<p>Der Friedhof ist immer zugänglich.</p> <p>Der Zugang zu Aufbahrungsräumen ist in der Verordnung Art. 5 geregelt.</p>
Art. 12 Grabesruhe	<p>Aufhebung der Kolumbariumwürfel wurde präzisiert, da ganze Würfel aufgehoben werden und nicht einzelne Nischen.</p> <p>Ergänzt wurde ausserdem, dass eine Verlängerung nicht möglich ist, sowie ein Hinweis auf das alte Bestattungsreglement, weil für</p>

	Verstorbene vor dem 01.07.2002 eine Grabesruhe von 30 Jahren gilt. Dies wurde in den Übergangsbestimmungen Art. 18 geregelt.
Art. 13 Grabstätten	<p>Grabfeld für Sternenkinder wurde ergänzt, welches seit August 2024 angeboten wird. Bei einer Urnen- oder Erdbestattung muss ein Elternteil Niederlassung in Olten/Starrkirch-Wil haben. Das Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder wird für alle angeboten. Ebenfalls wurde ergänzt, dass auf dem muslimischen Grabfeld ausschliesslich Verstorbene mit Niederlassung in Olten/Starrkirch-Wil beigesetzt werden.</p> <p>Weiteres ist in der Verordnung, Art. 7, 8 und 9, geregelt. Daher wurden Art. 13 und 14 vom alten Reglement nicht mehr ins neue Reglement übernommen, sondern deren Inhalt ist nur noch in der Verordnung ersichtlich.</p>
Art. 14 Grabmäler	<p>Da vermehrt Schriftzeichen in nicht lateinischer Schrift (oft bei muslimischen Gräbern) angebracht werden, benötigt es neu eine deutsche Übersetzung. Ebenfalls neu werden auf den Grabmäler QR-Codes angebracht. Daher wurde ergänzt, dass für dessen Inhalt die Angehörigen verantwortlich sind. Dies benötigte es unter anderem, weil das Bestattungsamt das Grabmal bewilligen muss.</p> <p>Weiteres ist in der Verordnung, Art. 10, geregelt. Dies betrifft insbesondere Regelungen bezüglich Masse der Grabmäler.</p>
Art. 17 Rechtsmittel	Beschwerdeinstanz und Form wurde ergänzt.

Das Reglement wurde am 12. Februar 2026 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Am 25. Februar 2026 wurde das Reglement sowie die Verordnung durch den Kanton, Amt für Gemeinden geprüft. Alle Anpassungen wurden – mit Ausnahme des Vorschlages Paragrafen anstelle von Artikeln zu verwenden – übernommen.

3. Finanzielle Konsequenzen / Gebührenordnung

Mit Blick auf die Inbetriebnahme des neuen Krematoriums wurde eine Kostenkalkulation durchgeführt. Dabei zeigt sich, dass für einen kostendeckenden Betrieb rund 1'000 Kremationen durchgeführt werden müssen, wobei die Kremationsanteile 80% auswärtige Kremationen und 20% Oltnerninnen/Oltnern und Starrkirch-Wiler/Starkirchwilerinnen betragen müssten. Dies unter der Voraussetzung einer Anpassung von Kremationskosten sowie der Kosten für Serviceleistungen. Die entsprechenden Anpassungen erfolgen in der Gebührenverordnung. Eine Anpassung des Gebührenreglements ist folglich nicht notwendig.

Beschlussesantrag:

I.

1. Der Totalrevision des Bestattungsreglements wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. I.1. dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Olten, 20. April 2026

NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN

Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber a.i.



Thomas Marbet



Markus Dietler